

Satzung

der

Turn- und Sportgemeinde 1861 Sonnenberg e. V.

in der Fassung vom 29.01.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, 1861 als „Turngemeinde Sonnenberg“ gegründet, führt seit 1945 durch Zusammenschluss mit dem „Radfahrer Club Frohsinn von 1905“ den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1861 Sonnenberg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Sonnenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turnens in seiner Vielgestaltigkeit sowie des Sports als eines wertvollen Mittels zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und der Jugend. Hierzu gehören auch die Förderung des Gemeinsinns und die Pflege der Geselligkeit. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen jeder Art sind ausgeschlossen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) einen geregelten Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 - b) Aus- und Fortbildungslehrgänge,
 - c) Beschickung und Ausrichtung von Turn- und Sportfesten, Fahrten, Wanderungen und sonstige dem Wesen des Vereins entsprechende Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§ 51 – 68 AO 1977) oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sind nur für die vorgeschriebenen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Alle Mitglieder gehören durch den Verein dem Deutschen Turnerbund und dem Hessischen Turnverband innerhalb des Landessportbundes Hessen an.

Mitglieder, die Sportarten anderer Fachverbände betreiben, gehören außerdem den entsprechenden Landesfachverbänden an.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (7) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung von Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (8) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (3) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet. Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann über die ordentlichen Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zumindest vierteljährlich im Voraus zu entrichten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - c) Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen,
 - d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - e) Entscheidung über an sie gerichtete Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich der Turnhalle. Zwischen der Ladung durch Aushang und dem Termin zur Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Einladung wird zusätzlich auf die Homepage gestellt.
Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (3) Anträge von Mitgliedern an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand zugehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 15 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenwart/in,
 - d) der/die Schriftführer/in.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden soll den Aufgabenbereich des Oberturnwartes mit ausüben.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit die Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten.
Des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden bedarf es nicht.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 10),
 - b) den Beauftragten (§ 11a),
 - c) den Leitern der Abteilungen (§ 12) und
 - d) den Leitern der Übungsgruppen (§ 12).
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt
 - die Mitwirkung in Teilbereichen der Geschäftsführung,
 - die Mitwirkung bei der Verwirklichung des Satzungszwecks,
 - die Behandlung von Einsprüchen und
 - die endgültige Entscheidung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Vertreter einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11a Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte die Tätigkeitsbereiche
 - a) Mitgliederverwaltung,
 - b) Liegenschaft und Inventar,
 - c) Vereinsveranstaltungen,
 - d) Bewirtschaftungsangelegenheiten und
 - e) Öffentlichkeitsarbeit

einrichten und zu deren Leitung Beauftragte bestellen.

Bei Bedarf können für ständige oder projektbezogene Aufgaben weitere Tätigkeitsbereiche eingerichtet oder Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Bestellung der Beauftragten soll in der Regel beim ersten Zusammentritt des Gesamtvorstandes nach der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden und die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Abteilungen und Übungsgruppen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
Zur Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes werden Übungsgruppen gebildet.
- (2) Über Bildung und Auflösung von Abteilungen und Übungsgruppen beschließt der Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungsleiter werden im Einvernehmen mit den Abteilungen vom Vorstand bestellt. § 11a Abs. 2 gilt entsprechend.
Die Leiter der Übungsgruppen werden vom Vorstand berufen.
- (4) Das für den Betrieb der Abteilungen und Übungsgruppen vorhandene Inventar ist Eigentum des Vereins.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein und seine Übungsleiter haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt zwei nicht dem Gesamtvorstand angehörenden Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Prüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen (§ 9 Abs. 1).

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn dies
 - a) vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Hessischen Turnverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren.